

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund der letzten Novelle des Landesweinbaugesetzes sollen auch andere als weinbautreibende Landwirte die Möglichkeit erhalten einfacher die rechtlichen Voraussetzungen zur Tafeltraubenproduktion zu erlangen, wobei die Überschussverwertung auch durch Weinerzeugung möglich sein soll. Dazu sind eingeschränkte Pflanzungsrechte zu vergeben.

2. Inhalt:

Das Ausmaß der für das kommende Weinwirtschaftsjahr zu vergebenden Tafeltraubenrechte wird ebenso festgelegt wie das maximal pro Betrieb zu vergebende Ausmaß und das an die Behörde zu entrichtende Entgelt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf geht über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinaus.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Zur Bemessung des Umfangs der heuer zu vergebenden Tafeltraubenpflanzungsrechte wurde die gesetzliche Interessenvertretung konsultiert. Für einen Einstieg anderer als bisher weinbautreibender Landwirte in die Speisetraubenproduktion dürfte daher die vorgeschlagene Menge angepasst sein.

2. Inhalt:

Ausmaß der Pflanzungsrechte, maximale Fläche pro Betrieb und Entgelt werden so bemessen, dass möglichst viele Interessenten zu günstigen Konditionen in die Speisetraubenproduktion einsteigen können.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf geht über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinaus.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu 1.:

Nach Konsultierung der gesetzlichen Interessenvertretung dürfte seitens der Landwirte das Interesse an der Neuanlage von Speisetraubenweingärten weit unter dem festgelegten Ausmaß bestehen. Für den Fall, dass noch heuer weitere Landwirte Interesse bekunden, wurde für eine erste Vergabe eine großzügige Menge gewählt. Damit sollten nach ihren Wünschen sowohl Produktionsgemeinschaften als auch einzelne Landwirte die Möglichkeit haben jetzt in den Speisetraubenanbau einzusteigen.

Zu 2.:

Der steirische Gesetzgeber hat die Speisetraubenerzeugung denselben Regelungen unterworfen, wie sie EU-rechtlich für Keltertrauben eingerichtet sind. Daher ist für die Vergabe dieser beschränkten Pflanzungsrechte ebenso ein Entgelt festzusetzen, das, weil bloß eine geringe Menge des Traubenmaterials zu Wein verarbeitet wird, sehr gering ausfällt.

Zu 3.:

Das Landesweinbaugesetz sieht in § 13 Abs. 5 eine Frist für die Antragstellung bis spätestens 31. Juli für das nachfolgende Weinwirtschaftsjahr vor. Diese Bestimmung ist im Grunde für die Vergabe von Keltertraubenpflanzungsrechten geschaffen. Für die Speisetraubenproduktion ist eine Befristung in dieser Strenge nicht erforderlich. Die zusätzliche Belastung des Weinmarktes dürfte nur von untergeordneter Bedeutung sein, die es daher rechtfertigt von dieser zwingenden Regelung insbesondere bei der erstmaligen Vergabe abzugehen, um den Start der Speisetraubenproduktion für Obstbauern zu beschleunigen.